

Videosprechstunde im Pflegeheim

Jens Spahn setzt auf Digitalisierung der Pflege

Rund vier Milliarden Euro zusätzlich, zu einem großen Teil finanziert aus dem Beitragsaufkommen der gesetzlichen Krankenversicherung, will der neue Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn (CDU), ab 2019 für die Verbesserung der Pflegebedingungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen ausgeben. So sieht es der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG)“ vor. Auch den zahnärztlichen Sektor nimmt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) dabei in den Blick.

Dabei setzt Spahn auf die Digitalisierung in Teilbereichen der Versorgung, so unter anderem auch – da staunt man zunächst – bei der zahnärztlichen Versorgung. Künftig soll es nämlich – wie im ärztlichen Bereich – auch eine vertragszahnärztliche Videosprechstunde in den Pflegeeinrichtungen geben. Wörtlich heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs: „Zur Weiterentwicklung der zahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung der Kooperation von Zahnärzten und Pflegepersonal werden Sprechstunden und Fallkonferenzen per Video auch im vertragszahnärztlichen Bereich ermöglicht.“

Sowohl bei der aufsuchenden zahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit

Behinderungen als auch bei der Versorgung von Heimbewohnern könnten „Anleitungen und Beratungen erforderlich sein, die im Rahmen einer Videosprechstunde schneller und weniger aufwendig als durch einen Hausbesuch erbracht werden können“, so die Begründung dieses ja durchaus als innovativ zu bezeichnenden Ansatzes. Dies gelte auch für „Fallkonferenzen“ mit den an der Versorgung der Versicherten beteiligten Pflegefachkräften.

Der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung wird aufgegeben, gemeinsam mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Vereinbarung der technischen Vorgaben für die datensichere Durchführung von Videosprechstunden zu schließen. Zudem erhält der Bewertungsausschuss Zahnärzte den Auftrag, auf Grundlage der Vereinbarung bis zum 30.9.2019 entsprechende Anpassungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen vorzunehmen.

Telematikinfrastruktur als künftige Plattform

Daneben wird die Selbstverwaltung verpflichtet, einheitliche Anforderungen für die elektronische Kommunikation zwischen den stationären Pflegeeinrichtungen und den mit ihnen kooperierenden Ärzten sowie Zahnärzten zu bestimmen, damit diese elektronische Zusammenarbeit schnittstellen- und sektorübergreifend erfolgen kann. Durch



Foto: agenturfotografie – stock.adobe.com

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn setzt auch im zahnmedizinischen Bereich auf die Digitalisierung. Künftig soll es auch eine vertragszahnärztliche Videosprechstunde in Pflegeeinrichtungen geben.

den Einsatz von Informationstechnologie zwischen den stationären Pflegeeinrichtungen und den mit diesen kooperierenden Ärzten und Zahnärzten – künftig auf der Plattform der Telematikinfrasturktur – erhofft sich das BMG eine Vereinfachung der Zusammenarbeit sowie eine Entlastung des Pflegepersonals.

Kooperationsverträge werden ein „Muss“

Der Bundesgesundheitsminister stellt bei seinen Überlegungen zur Stärkung der Pflege auch den Zusammenhang mit den gesetzlich bereits geregelten Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V zwischen Einrichtungsträgern und Vertragszahnärzten her. Dieses Modell, das sich bislang noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat, soll weiter gestärkt werden. Künftig müssen die Einrichtungen in jedem Fall solche Kooperationsverträge mit „geeigneten“ Vertragszahnärzten abschließen. Aus der bisherigen „Soll-Regelung“ wird also eine „Muss-Regelung“.

Die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen werden vom Gesetzgeber verpflichtet, innerhalb von drei Monaten entsprechende Kooperationsverträge zu vermitteln, wenn Pflegeheime einen Antrag auf Vermittlung eines solchen Vertrags gestellt haben. Um die Auswirkungen der Kooperationsverträge zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und Vertragszahnärzten auf die vertragszahnärztliche Versorgung von Versicherten in Pflegeheimen zu überprüfen, erhalten die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband den Auftrag, die Kooperationsverträge regelmäßig gemeinsam zu evaluieren.

Antragsverfahren bei Krankenfahrten

Zu den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung bei vulnerablen Personengruppen zählen unter anderem Erleichterungen beim Antragsverfahren für Krankenfahrten von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen. Künftig gilt die erforderliche Genehmigung der

Krankenkasse für Fahrten vom Pflegeheim oder der eigenen Häuslichkeit zur ambulanten Behandlung beim Facharzt und Zahnarzt als erteilt, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder eine Einstufung in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorliegt. Bei Einstufung in den Pflegegrad 3 muss zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität gegeben sein. Die Neuregelung vereinfacht ohne Zweifel das bürokratische Verfahren und entlastet insoweit alle Beteiligten. Allerdings stellt sich die Frage, ob es nicht zielführender ist, Pflegeheime mit Behandlungsräumen auszustatten, statt die enorm hohen Kosten und den damit verbundenen Personaleinsatz für Krankenfahrten zu finanzieren. Hier könnte der Gesetzgeber zu einer deutlichen Entlastung des Pflegepersonals beitragen. Lediglich das Antragsverfahren zu verändern, scheint da etwas kurz gesprungen.

Die Regulierung geht weiter

So begrüßenswert der Ansatz ist, die Bedingungen der Pflege umfassend zu verbessern, so fraglich erscheint, ob der Gesetzgeber immer wieder bis ins Einzelne regeln muss, wie die Beteiligten zusammenwirken sollen. Die Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil es im Gesundheitswesen eine funktionierende Selbstverwaltung gibt, die – Beispiel Kooperationsverträge – die Betreuung von stationären Einrichtungen in eigener Verantwortung regeln kann. Das hat die zahnärztliche Selbstverwaltung in Bayern bereits vor mehr als einem Jahrzehnt bewiesen, als sie das „Patenzahnarztkonzept“ für stationäre Einrichtungen initiierte. Aktuell wird in Kammer und Kassenzahnärztlicher Vereinigung über eine Plattform zur Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Vorbild der Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit (LAGZ) diskutiert. Hier kann die Politik unterstützend wirken.

Peter Knüpper
Geschäftsführer der KZVB

Anzeige



tischlerei
staudinger.at
planung_fertigung
der komplettausstatter für Ihre praxis

Staudinger GmbH | 4400 Steyr | Dukartstr. 15 | Tel. 0 72 52 / 760 08 | www.staudinger.at | tischlerei@staudinger.at